



ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΟΝ ΠΑΤΡΙΑΡΧΕΙΟΝ
ΙΕΡΑ ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΣ ΕΛΒΕΤΙΑΣ

PATRIARCAT ŒCUMÉNIQUE
ARCHEVÊCHÉ DE SUISSE

ÖKUMENISCHES PATRIARCHAT
METROPOLIE DER SCHWEIZ

PATRIARCATO ECUMENICO
ARCIVESCOVADO DI SVIZZERA

SICHERHEITSKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER HL. MESSEN

EINTRITT IN DIE KIRCHE

Der Eintritt der Gläubigen in die Kirche findet nur durch die Hauptpforte statt.

Die Anzahl der Gläubigen ist beschränkt und wird anhand der Grösse der Kirche bestimmt.

Bei der Platzeinteilung sollen vier (4) Quadratmeter pro Person für den Abstandswert berechnet werden.

Bei der erlaubten Anzahl der sich in der Kirche befindlichen Personen werden die Gottesdienstleitenden, ein Chorsänger, ein Messdiener im Altarraum, ein Sakristan und ein Mitglied des Gemeinderates mitgezählt.

Die göttliche Liturgie findet in Gemeinden, wo nur ein Gottesdienst am Sonntag stattfinden wird, von 10.30-11.30 Uhr statt. Wo zwei göttliche Liturgien an einem Sonntag stattfinden können (Genf und Zürich), soll die erste von 9.30-10.30h und die zweite von 11.00-12.00h stattfinden. Eine zweite Liturgie wird nur an Sonntagen angeboten.

Damit mehr Gläubige an den Liturgien teilnehmen können, sollen Liturgien auch an Samstagen sowie an manchen Wochentagen nach dem Programm der einzelnen Gemeinde und nach den erwähnten Vorgaben für die Sonntagsliturgie stattfinden.

Damit die zeitliche Anwesenheit der Gläubigen in der Kirche minimiert wird, wird kein Morgengottesdienst (Orthos) vor der göttlichen Liturgie stattfinden.

Nach dem Ende jeder göttlichen Liturgie wird der Sakristan oder ein Mitglied des Gemeinderates für die ausreichende Lüftung, sowie für die Desinfizierung der benutzten Sitzplätze verantwortlich sein und diese durchführen.

Die an einer Liturgie teilnehmenden Personen müssen den Kirchenraum bis zum Beginn der Liturgie betreten. Danach ist der Eintritt in den Kirchenraum nicht mehr möglich.

Um jegliche Missverständnisse und Beschwerden zu vermeiden, werden die Pfarrer der Gemeinden die Gemeindemitglieder rechtzeitig darüber informieren, dass der Einlass in die Kirche nur durch vorherige telefonische Anmeldung beim Pfarrer der Gemeinde erlaubt wird. Der Pfarrer soll dann eine Namensliste pro Gottesdienst erstellen, die die erlaubte Personenanzahl im Kirchenraum nicht überschreiten darf.

Ein Mitglied des Gemeinderates wird den Eintritt in die Kirche, die Einhaltung des vorgesehenen Sicherheitsabstandes und die Belegung der vorgesehenen Sitzplätze koordinieren und überwachen. Auf Sitzplätzen, die mit einem auf weisses Papier gedruckten X belegt worden sind, dürfen Gottesdienstteilnehmer nicht sitzen.

Die Sitzplatzauswahl ist nicht beliebig. Der in die Kirche eintretende Gottesdienstteilnehmende wird, nachdem er/sie eine Kerze angezündet hat und ohne Zeit zu verlieren, zu einen vorgesehenen Sitzplatz gebracht. Die Sitzplätze werden arithmetisch nach jeweiliger Ankunftszeit vergeben,

angefangen von der ersten Sitzplatzreihe (vor der Ikonostase) bis hin zur letzten (vor der westlichen Pforte).

Die Verehrung von Ikonen am Kircheneingang sind nur dann gestattet, sofern diese ein Schutzglas besitzen, das nach jeder Verehrung eines Gläubigen durch ein Mitglied des Gemeinderates oder den Sakristan desinfiziert wird.

Solange die Massnahmen in Kraft sind, werden keine Gottesdienste in Bern, Lugano und Olten stattfinden. In diesen Städten besitzt die Metropolie keine eigenen Gotteshäuser. Die Räumlichkeiten werden der Metropolie dort nur für paar Stunden an Sonntagen zur pastoralen Fürsorge der Gläubigen zur Verfügung gestellt. Da die Metropolie an diesen Orten weder die Verwaltungshoheit, noch die Kontrolle noch die Verantwortung hat, sieht sie sich zu diesem Schritt gezwungen.

AUFENTHALT IN DER KIRCHE

Familienmitglieder werden in der gleichen Sitzreihe platziert.

Eltern dürfen ihren minderjährigen Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nur während des Einlasses in die und des Auslasses aus der Kirche sowie für den Kommunionempfang dürfen die Gottesdienstteilnehmenden ihre Sitzplätze verlassen. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Besuch des WCs.

Der Abstand von zwei (2) Metern muss auch von den Gläubigen, die zum Kommunionempfang kommen, eingehalten werden.

Der Kommunionempfang wird unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen durchgeführt und der liturgischen Praxis der Orthodoxen Kirche angepasst.

VERLASSEN DER KIRCHE

Nach dem Ende der göttlichen Liturgie wird die zentrale Pforte der Kirche geöffnet und das Verlassen der Kirche findet nach umgekehrter arithmetischer Reihenfolge statt.

Als erstes verlassen die Kirche jene Gottesdienstteilnehmenden, die sich in der hintersten Sitzreihe befinden. Danach folgen jene Personen aus der jeweils nächsten Sitzreihe.

Am Ausgang wird sich das Antidoron (gesegnetes Brot) in einem dafür vorbereiten Gefäss befinden. Dieses (Antidoron) befindet sich in einer für jede einzelne Person vorbereiteten kleinen Plastiktüte.

Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes muss auch auf dem Vorplatz zur Kirche eingehalten werden.

HYGIENEMASSNAHMEN

Die Prosphoren (Brot zur Vorbereitung der Gaben) für die Eucharestie und des Antidoron liegt in der Verantwortung des Priesters, der diese unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen besorgen muss.

Das Antidoron wird durch den Sakristan oder ein Mitglied des Gemeinderates geschnitten und in einzelne Plastiktüten hineingelegt. Dabei trägt diese Person eine Einwegschutzmaske und Einwegplastikhandschuhe.

Am Eingang der Kirche wird an einer nicht übersehbaren Stelle ein Gefäss mit

Desinfizierungsmittel hingestellt, damit die Gottesdienstteilnehmenden beim Eintritt in die Kirche ihre Hände desinfizieren.

Ein Mitglied des Gemeinderates ist für die Desinfizierung der Türklinken verantwortlich. Wenn es das Wetter zulässt, wird die Hauptpforte der Kirche während dem Einlass in die Kirche offen bleiben, damit niemand mit der Türklinke in Kontakt kommt.

In jeder Kirche werden die WCs gründlich desinfiziert. Nur Seife in flüssiger Form, flüssiges Desinfizierungsmittel und Einwegpapierhandtücher werden für Benutzerinnen und Benutzer der WCs zur Verfügung gestellt.

Der Lektor ist nach jeder Liturgie für die Reinigung und Desinfizierung des Chorstuhles verantwortlich.

DIE SAKRAMENTE DER TAUFGE, DER HOCHZEIT UND DER BEICHTE

Das Sakrament der Taufe wird bis zur Aufhebung der Sicherheitsmassnahmen nicht gespendet. Ausgenommen hiervon sind Notfälle (z.B. Lebensgefahr des Täuflings).

Das Sakrament der Hochzeit wird nur dann gespendet, wenn das Brautpaar über die geltenden Schutzmassnahmen informiert wird, also über den Einlass in die und Auslass aus der Kirche, den einzuhaltenden Sicherheitsabstand, die erlaubte Höchstzahl der sich in der Kirche befindlichen Personen und die strikte Einhaltung der Sitzplatzzuweisung. Zur Vermeidung von Missverständnissen muss das Brautpaar dem Priester schriftlich sein Verständnis und seine Zustimmung für die vorgesehenen Schutzmassnahmen sowie die Information der Hochzeitsgäste bekunden sowie die Bereitschaft äussern, dass die Massnahmen sowohl von ihnen als auch von den Gästen eingehalten werden.

Das Sakrament der Beichte in der Kirche wird nach Absprache mit dem Priester und der Festlegung eines genauen Datums und Uhrzeit durchgeführt. Während der Beichte müssen die vorgesehenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

WEITERE GOTTESDIENSTE

Beerdigungen werden jeweils anhand der kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Vespertagesdienste unterliegen dem gleichen Schutzkonzept wie die göttliche Liturgie.

Die Segensspendung am 40igsten Tag der Geburt eines Babys, der bekannte Vierzigtag- Segen, wird unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen durchgeführt. Die Eltern müssen zusammen mit dem Priester eine konkrete Uhrzeit vereinbaren, wann sie die Kirche für diesen Segen besuchen. Während der Segnung dürfen nur die Eltern und das zu segnende Kind anwesend sein. Zwischen dem Priester und den Eltern muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Baby bleibt sowohl während der Segnung als auch in der Prozession vom Nartex in das Kirchenschiff in den Händen eines Elternteiles. Baby-Jungen werden vom Priester nicht in den Altar getragen.

Todesgedenkmissen (Mnimosina) werden nur in den Samstagsliturgien durchgeführt. Die Kollyba (Weizen) dürfen nicht an die Kirchgängerinnen und Kirchgänger verteilt werden.

Die Segnung der fünf Brote (Artoklasia) sowie der Phanouropita (Gebäck) werden, solange diese Massnahmen gelten, nicht durchgeführt.

Ausser dem Antidoron, das nach den erwähnten Sicherheitsvorschriften nach der Liturgie verteilt wird, darf nichts anderes (z.B. Weihwasser, Blumen, Palmblätter), wie bei machen Kirchenfeste vorsehen, an die Gläubigen beim Verlassen der Kirche abgegeben werden.

GEMEINDELEBEN UND TÄTIGKEITEN

Versammlungen sowie Kirchenkaffees sind nach der Liturgie und jeglichem Gottesdienst in den Sälen der Kirche untersagt.

Die Gemeindesäle bleiben geschlossen und alle evtl. vorgesehenen Tätigkeiten und Versammlungen werden abgesagt.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Metropolie der Schweiz des Ökumenischen Patriarchates hat in allen ihren Gemeinden vorbildlich die geltenden strengen und einschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie des COVID-19 Virus von Bund und Kantonen eingehalten. Die Orthodoxen Gläubigen haben die notgedrungenen Massnahmen verstanden und akzeptiert und eine zu würdigende Geduld beim staatlichen Verbot der gemeinsamen eucharistischen Gebete und des Kirchganges sowie der Schliessung der Kirchen gezeigt, und dies vor allem während der sehr wichtigen Phase im Kirchenjahr, der Grossen und Heiligen Fastenzeit, des Osterfestes und der nachösterlichen Zeit.

Dieses Sicherheitskonzept gilt für alle Kirchgemeinden der Metropolie der Schweiz bis auf weiteres.

Es versteht sich von selbst, dass mit der generellen Aufhebung der Massnahmen Klerus und Volk zu den liturgischen und kirchlichen Leben nach der bekannten Ordnung und dem seit Jahrhunderten bestehenden Zeremoniell der Orthodoxen Kirche zurückkehrt.